

Satzung des Lebenshilfe Finsterwalde e.V. in einfacher Sprache.
(Wichtiger Hinweis: Diese Fassung ist eine Vereinfachung zur besseren Verständlichkeit und ersetzt nicht die rechtliche Originalsatzung.)

Einfach erklärte Satzung des Lebenshilfe Finsterwalde e.V.

§ 1 Wie heißt der Verein und wo ist er?

- Der Verein heißt „Lebenshilfe Finsterwalde e.V.“.
 - Der Verein ist in Finsterwalde.
 - Der Verein ist im Vereinsregister beim Gericht in Cottbus mit der Nummer VR 3728 CB eingetragen.
 - Der Verein ist Mitglied im Landesverband Brandenburg.
 - Der Verein ist auch Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.
-

§ 2 Worum kümmert sich der Verein?

- Im Verein sind Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung, Menschen, die vielleicht eine Behinderung bekommen könnten, und ihre Familien oder wichtige Bezugspersonen.
 - Der Verein sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderung und ihre Familien am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können.
 - Dafür macht der Verein verschiedene Angebote und organisiert Hilfe.
 - Grundlage dafür sind die Gesetze zur Teilhabe und die Rechte für Menschen mit Behinderung.
 - Der Verein arbeitet zum Beispiel mit Behörden und anderen Organisationen zusammen.
 - Der Verein setzt sich für Gerechtigkeit, Teilhabe, Solidarität und gegen Ausgrenzung und Gewalt ein.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein arbeitet gemeinnützig (also für das Gemeinwohl).
 - Der Verein ist nicht dafür da, Gewinne zu machen.
 - Geld vom Verein darf nur für die Ziele des Vereins ausgegeben werden.
 - Mitglieder bekommen kein Geld aus dem Verein, nur weil sie Mitglied sind.
-

§ 4 Woher bekommt der Verein sein Geld?

Der Verein bekommt Geld oder Dinge durch:

- Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden,
 - Zuschüsse (z. B. von anderen Organisationen oder dem Staat),
 - andere Zuwendungen.
-

§ 5 Wer kann Mitglied werden?

- Jeder Erwachsene kann Mitglied werden, wenn er oder sie die Ziele des Vereins unterstützt.
 - Der Vorstand entscheidet, wer Mitglied wird.
-

§ 6 Wann endet die Mitgliedschaft?

- Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied stirbt, austritt, aus der Mitgliederliste gestrichen wird oder ausgeschlossen wird.
 - Austreten kann man nur schriftlich, bis Ende des Kalenderjahrs mit einem Monat Frist.
 - Wer seinen Beitrag trotz Mahnung nicht zahlt, kann gestrichen werden.
 - Wer dem Verein schadet, kann ausgeschlossen werden, darf sich aber vorher erklären.
 - Auch nach dem Ende der Mitgliedschaft muss man noch Beitrag bis zum Jahresende zahlen.
-

§ 7 Die wichtigsten Gruppen im Verein

- Es gibt zwei wichtige Gruppen (Organe): die Mitgliederversammlung und den Vorstand.
-

§ 8 Was macht die Mitgliederversammlung?

- Wählt den Vorstand,
- prüft und entlastet den Vorstand,
- wählt Kassenprüfer,
- legt die Höhe der Beiträge fest,
- ändert die Satzung,
- entscheidet über wichtige Fragen des Vereins,
- kann Ehrenmitglieder ernennen,

- kann den Verein auflösen.
 - Die Mitgliederversammlung findet meist einmal im Jahr statt.
 - Sie wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben.
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme. Man kann sein Stimmrecht an ein anderes erwachsenes Familienmitglied schriftlich übertragen.
 - Über Anträge und Änderungen der Tagesordnung wird abgestimmt.
-

§ 9 Was macht der Vorstand?

- Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer Stellvertretung und bis zu 5 weiteren Mitgliedern.
 - Im Vorstand sollen möglichst viele Angehörige von Menschen mit Behinderung sein.
 - Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
 - Zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende (oder die Stellvertretung), vertreten den Verein gemeinsam.
 - Vorstand wird für 4 Jahre gewählt; man kann wiedergewählt werden.
 - Wer hauptberuflich im Verein arbeitet, kann nicht im Vorstand sein.
 - Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und kümmert sich um alles, was nötig ist.
 - Der Vorstand kann Ausschüsse und Beiräte gründen.
-

§ 10 Beiträge

- Mitglieder zahlen einen Beitrag pro Jahr.
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet, wie hoch der Beitrag ist.
 - Der Beitrag muss bis zum 31. März bezahlt werden.
-

§ 11 Beiräte

- In Einrichtungen des Vereins können Beiräte gebildet werden.
-

§ 12 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).
-

§ 13 Geschäftsführung

- Der Verein hat eine Geschäftsstelle.
 - Es gibt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die bei ihrer Arbeit vom Vorstand kontrolliert werden.
 - Die Geschäftsführung kümmert sich um die Aufgaben im Alltag und um die Mitarbeitenden.
-

§ 14 Auflösung des Vereins

- Will der Verein sich auflösen, braucht es eine 4/5-Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
 - Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das restliche Geld an den Landesverband „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Brandenburg e.V.“, der es für gemeinnützige Zwecke einsetzen muss.
-

Hinweis:

Diese Version soll leicht verständlich erklären, was in der Originalsatzung steht. Im Zweifel gilt aber immer der genaue Wortlaut der Originalsatzung!